

**Vereinssatzung des
Förderverein des evangelischen Kindergartens Wipperfürth**

**§ 1
Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 2) Der Zweck des Vereins ist es, die vorhandenen Kräfte zum Wohle der Kindergartenkinder zu nutzen und den ev. Kindergarten Wipperfürth sowie die dort tätigen Erzieherinnen und Erzieher bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen; insbesondere
 - a) die Beteiligung bei der Anschaffung zusätzlicher Spiel- und Arbeitsmittel
 - b) die Beteiligung bei der Ausgestaltung des Kindergartens
 - c) die Organisation verschiedener Aktivitäten zugunsten des Kindergartens
 - d) die Beteiligung an Veranstaltungen des Kindergartens, die u.a. dem Zweck dienen die Erziehungsberechtigten einander näher zu bringen.
- 3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

**§2
Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein des evangelischen Kindergartens Wipperfürth

Der Verein hat seinen Sitz in 51688 Wipperfürth. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wipperfürth einzutragen.

- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§3
Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt. Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten an und will dafür werben, dass sich Freunde und Förderer des Kindergartens dem Verein als Mitglieder anschließen.
- 2) Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.
- 4) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Monatsende wirksam.

**§4
Beiträge**

- 1) Die Mitglieder leisten einen Mindestbeitrag von vierteljährlich 3,00 €. Darüber hinaus kann jedes Mitglied über höhere Beiträge und einmalige Zahlungen selbst entscheiden. Der Beitrag ist in Halbjahresbeiträgen zu entrichten.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Kindergartenkinder und des Kindergartens im Rahmen des Vereinszweckes zu machen. Über die Vorschläge entscheidet der Vorstand.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies wünschen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung ist in der Regel offen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
- 5) Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 6) Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

§7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der ersten Vorsitzenden
 - b) dem oder der Stellvertreter/Stellvertreterin des oder der ersten Vorsitzenden
 - c) einem weiteren VorstandsmitgliedDiese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit des Vorstandes gefasst werden.

- 4) Die Beschlussfassung muss protokolliert und von zwei Vereinsmitgliedern gegengezeichnet werden.
- 5) Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, dass für die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich ist.
- 6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
- 7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die Vorsitzende/Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- 8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§8

Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit einer Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

§9

Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den evangelischen Kindergarten Wipperfürth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

Wipperfürth, 14.06.2023